

Sponsoringvertrag

zwischen

Stadt Pattensen
Rathausplatz 1
30982 Pattensen

- nachfolgend „Sponsoringnehmerin“ genannt -

und

Unternehmen
Straße Hausnummer
00000 Ort



Sparkassen
SportCourt
Pattensen

- nachfolgend „Sponsorin“ genannt-

Präambel

Die Stadt Pattensen errichtet und betreibt zukünftig eine Bewegungs- und Begegnungsstätte („Sparkassen SportCourt Pattensen“) in Pattensen-Mitte gem. Ratsbeschluss vom 07. Juli 2022, um ein gerichtetes Angebot für ihre Bürger (mit dem Schwerpunkt Jugendliche) als Sport- und Aufenthaltsfläche unterbreiten zu können. Die Stadt Pattensen berücksichtigt dabei sowohl in der Planungs- als auch in der Betriebsphase insbesondere die sportliche Jugendhilfe, Nachhaltigkeit, Bürgerbeteiligung, Inklusion und Integration. Das von den Jugendlichen des Jugendparlaments Pattensen und einer Bürgerinitiative entwickelte Konzept wird als Anlage 1 beigelegt. Die Bürgerinitiative ist mittlerweile in dem neugegründeten Förderverein Jugend und Sport in Pattensen e. V. (kurz FöVJuSPa) aufgegangen und unterstützt das Projekt „SpaSpoCo“ ehrenamtlich (u. a. in der Akquise und Betreuung von Sponsoren).

Die Sponsorin fördert in Ihrem Geschäftsgebiet gemeinnützige Projekte in den Bereichen Bildung/Soziales, Wissenschaft/Wirtschaft, Umwelt, Kunst/Kultur sowie Sport. Mit ihrem Engagement will die Sponsorin Chancen eröffnen und Impulse geben. Hierbei geht sie auf regionale oder örtliche Besonderheiten und Bedürfnisse ein. Die unterstützten Maßnahmen haben einen unmittelbaren Nutzen für das Gemeinwohl und helfen, Lebensqualität, Vielfalt und Leistungsfähigkeit der Region Hannover dauerhaft zu bereichern und zu stärken.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Sponsorin unterstützt die Realisierung dieses Projektes „Sparkassen SportCourt Pattensen“ als Partnerin und Förderin. Dazu vereinbaren die Vertragspartner Leistungen auf Gegenseitigkeit, die in diesem Vertrag festgelegt sind und sich an der Sponsoringrichtlinie der Stadt Pattensen aus dem Jahr 2022 orientieren.

§ 2 Leistungen der Sponsoringnehmerin

- (1) Mit Abschluss des Sponsoringvertrages wird die Sponsorin namentlich und mit Abbildung des Logos der Sponsorin auf der Internetseite des Projektes geführt (www.jugendbrauchtbeuwegung.de; u. a. auch verlinkt auf der Internetseite der Stadt über den Link www.pattensen.de/spaspoco) und in einer Pressemitteilung als Sponsorin gewürdigt.
- (2) Die Sponsorin erhält für die weitere Planungs- und Bauphase die Möglichkeit auf dem Grundstück, dass für die Baumaßnahme vorgesehen ist, mit ihrem Logo zu werben (Bauschild). Über die Anbringung und Platzierung werden sich die Vertragsparteien abstimmen.
- (3) Abbildung des Logos oder Nennung des Namens der Sponsorin in Kommunikations-, Informations- und Werbemedien im Zusammenhang mit dem in §1 genannten Projekt, sofern das betreffende Medium von der Sponsoringnehmerin initiiert bzw. das Medium eine Veranstaltung oder ein Ereignis bewirbt, welches von der Sponsoringnehmerin organisiert wird. Die jeweiligen Logoabbildungen der Sponsorin sowie ihre Nennung in Medien und Pressemitteilungen werden im Vorfeld mit der Sponsorin abgestimmt.
- (4) Abbildung des Logos oder Nennung des Namens der Sponsorin auf projektbezogene Veranstaltungen der Sponsoringnehmerin (z.B. Plakate oder Banner).
- (5) Die Förderung wird auch auf den Social-Media-Kanälen des FöVJuSPa kommuniziert. Nach vorheriger Absprache und terminlicher Koordination zwischen Sponsorin und dem FöVJuSPa (Mail: kontakt@jugendbrauchtbeuwegung.de), werden entsprechend thematisch Beiträge vom FöVJuSPa geteilt bzw. repostet (bis zu 2x im Jahr).
- (6) Die Sponsorin erhält die Möglichkeit, sich langfristig auf dem „Sparkassen SportCourt Pattensen“ zu platzieren, beispielsweise durch die Platzierung von Werbetechnik (z.B. Bannern, Bandenwerbung, Fahnen, Bodenaufklebern oder anderweitigen Beklebungen). Hierzu steht über die verschiedenen Werbetechniken eine Werbefläche von bis zu 8,0 m² (einen Teil davon als Bandenwerbung) zur Verfügung. Kosten für die Herstellung und Anbringung der Werbetechnik übernimmt die Sponsorin selbst.
- (7) Die Sponsoringnehmerin gestattet der Sponsorin die Nutzung des Logos der Stadt Pattensen und des Projektes in jeweils gültiger Fassung für eigene werbliche Zwecke, ausschließlich um die Sponsoringtätigkeit für das gemeinnützige Projekt „Sparkassen SportCourt Pattensen“ (gem. §1) öffentlich darzustellen. Bei einer Zuwiderhandlung kann die Erlaubnis zur Nutzung des Logos unverzüglich widerrufen werden.
- (8) Die Sponsorin erhält rechtzeitig Informationen zu geplanten Pressegesprächen. In Abstimmung mit der Sponsoringnehmerin wird dann gemeinsam entschieden, ob eine Teilnahme der Sponsorin geeignet ist und inwieweit sich die Sponsorin bei Presseterminen positionieren kann (z.B. in Form eines Banners). Weiterhin wird die Sponsorin in zukünftigen Pressemitteilungen zu dem in §1 genannten Projekt genannt, sofern es thematisch passt.

- (9) In Abstimmung mit der Sponsoringnehmerin erhält die Sponsorin die Möglichkeit, sich an ausgewählten Projekten und Veranstaltungen der Sponsoringnehmerin und seiner Initiative auf eigene Kosten aktiv zu beteiligen (z. B. mit einem eigenen Stand oder einer eigenen Aktion).
- (10) Die Sponsorin darf auf Anfrage den „Sparkassen SportCourt Pattensen“ für eigene Veranstaltungen (Kundenveranstaltungen, Nachwuchsveranstaltungen, Fotoshootings etc.) nutzen. Sämtliche Kosten, die hierbei entstehen, trägt die Sponsorin selbst.

§ 3 Leistungen der Sponsorin und Zahlweise

- (1) Das Sponsoringvolumen beträgt **10.500,00 EUR** netto und teilt sich wie folgt auf
- a) Für die o. g. Leistungen §2(1+2) wird ein Betrag von einmalig **3.000,00 EUR** netto am **30.06.2023** fällig.
 - b) Mit Inbetriebnahme / Teilinbetriebnahme (geplant für das Jahr 2024) werden für die weiteren Leistungen gem. §2 für **5 Jahre jährlich 1.500,00 EUR** netto gezahlt. Als Fälligkeit der jährlichen Zahlung wird sich auf den 01. des Monats der offiziellen Inbetriebnahme geeinigt.
- (2) Die Sponsoringnehmerin stellt mind. 2 Wochen vor Fälligkeit eine Rechnung (ggf. zzgl. der gesetzlichen USt) an die o g. Adresse der Sponsorin.
- (3) Für die Abbildung ihres Logos stellt die Sponsorin auf rechtzeitige Anforderung durch die Sponsoringnehmerin ihr Logo als Datei zur Verfügung.
- (4) Die Pflege, Ersatzinvestition oder den Austausch Werbetechnik übernimmt die Sponsorin. Die Sponsorin wird die Sponsoringnehmerin bei Verschleiß, höherer Gewalt und ausdrücklich auch bei Vandalismus nicht in Regress nehmen.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Der Sponsoringvertrag beginnt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragspartner und endet mit Ablauf der 5 Jahre nach Inbetriebnahme (gem. §3.1b), ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Eine Kündigung während der Laufzeit ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Die Sponsoringnehmerin dient der Sponsorin rechtzeitig vor Vertragsablauf eine Verlängerung an. Die zukünftige Sponsoringleistung wird in diesem Fall auf Basis der bisherigen Vertragskonditionen (§3.2b) unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate überprüft und soweit erforderlich einvernehmlich erhöht.

§ 5 Exklusivität

Die Sponsoringnehmerin ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, weitere Sponsoringverträge oder sonstige Werbeverträge mit Unternehmen für dieses Vorhaben abzuschließen. Die Sponsorin ist somit neben anderen Unternehmen Co-Sponsorin.

§ 6 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zu Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten.
- (3) Die Sponsorin erklärt sich damit einverstanden, dass der Name der Sponsorin, die Höhe des Wertes der gesponserten Leistung und ein Hinweis zur Verwendung im Ratsinformationssystem der Stadt Pattensen (www.pattensen.de) veröffentlicht wird. Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit.
- (4) Die Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 7 Aufrechnung, Abtretung

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen aller Art durch eine der Vertragsparteien ist unzulässig.
- (2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen ist der Tatbestand, dass die Stadt den Betrieb der o. g. Sport- und Aufenthaltsfläche an einen Dritten überträgt. Zudem behält sich die Stadt vor zukünftig die Fakturierung der Sponsorenrechnung an einen von ihr beauftragten Dritten abzutreten.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- (1) Der Sponsoringvertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig.
- (2) Besteht der Kündigungsgrund aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die dem Vertrag die Grundlage entzieht, wie zum Beispiel der Nichtfortführung der gesponserten Aktivitäten während der Vertragslaufzeit oder der Untersagung oder

Unzulässigkeit der vereinbarten kommunikativen Aktivitäten durch richterliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen, ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (3) Hat die Sponsoringnehmerin die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten, sind bereits gewährte Zuwendungen, für die noch keine Gegenleistung erbracht wurde, zurückzugewähren. Sind Zuwendungen für Einzelleistungen vereinbart, sind die wegen der Vertragsbeendigung für nicht erbrachte Leistungen bereits erhaltenen Zuwendungen zurückzuerstatten. Sind Zuwendungen für unteilbare Gesamtleistungen vereinbart, richtet sich die Berechnung der Erstattung nach dem Verhältnis der Gesamtlauzeit zur verbleibenden fiktiven Restlaufzeit des ungekündigten Vertrages. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.
- (4) Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, heben den Vertrag auf. Teilleistungen sind gegen Nachweis entsprechend der von den Parteien vorgenommenen Bewertung zu vergüten, Vorauszahlungen sind zu erstatten.

§ 9 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen des Vertrages und der Nebenabreden, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen, rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich kommt. Gleiches gilt, sollte sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben.

Ort, Datum
Name Sponsorin
Funktion des Unterzeichners

Pattensen,
Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
